

Fall 22:

Anspruch der K gegen B auf Unterlassung?

Fraglich ist, auf welche Grundlage der K einen Anspruch auf Unterlassung stützen kann. Ein solcher Anspruch ergibt sich grundsätzlich nicht aus den §§ 823 ff. BGB, da diese nur Ersatz für den eingetretenen Schaden gewähren, nicht aber Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche.

Unterlassungsansprüche ergeben sich vielmehr aus §§ 1004 I, 862 und 12 BGB (sog. negatorische Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche). Allerdings besteht das Bedürfnis, dass über diese gesetzlich geregelten Fälle hinaus ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung bei der Verletzung anderer Rechte und Rechtsgüter besteht. Daher ist es anerkannt, dass sich ein Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch aus § 1004 I BGB analog ergibt, wenn eines der durch §§ 823 ff. BGB geschützten Rechte oder Rechtsgüter rechtswidrig verletzt wurde (quasinegatorischer Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch).

Damit kommt vorliegend ein Anspruch der K gegen B aus § 1004 I analog i.V.m. § 823 I BGB wegen eines möglichen Eingriffs in das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie ein Anspruch aus § 1004 I analog i.V.m. § 824 I BGB in Betracht.

Da es sich bei der Erweiterung des § 823 I BGB durch Einbeziehung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs um einen Auffangtatbestand handelt, ist dieser nur subsidiär zu anderen Vorschriften zu prüfen. Demgemäß kommt der Prüfung des § 824 I BGB der Vorrang zu.

I. Anspruch aus § 1004 I analog i.V.m. § 824 I BGB

Voraussetzung ist, dass der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, die geeignet ist, wirtschaftliche Interessen des anderen zu gefährden.

Vorliegend liegen jedoch keine Tatsachenbehauptungen, sondern Wertungen vor. Der Wertungscharakter überwiegt gegenüber einzelnen mitgeteilten Tatsachen. Damit ist der Tatbestand des § 824 I BGB nicht erfüllt.

II. Anspruch aus § 1004 I analog i.V.m. § 823 I BGB

1. Verletzung eines durch § 823 I BGB geschützten Rechts oder Rechtsguts

K könnte jedoch einen Anspruch gegen B aus § 823 I BGB haben, wenn ein Eingriff in das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs vorliegt.

- a) Subsidiarität
Vorrangige Ansprüche aus sonstigen Normen sind nicht ersichtlich (s. o.).
- b) Eingriff in das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs
Unter dem Begriff des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ist alles das zu verstehen, was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, also nicht nur der Bestand des Betriebes als solcher, sondern auch seine einzelnen Erscheinungsformen, wozu der gewerbliche Tätigkeitskreis gehört. Das Unternehmen soll in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, in seinem Funktionieren geschützt werden (vgl. BGHZ 29, 65 = NJW 1959, 479 ff.).

Vorliegend wurde Kritik geäußert, die gewerbeschädlich sein kann. Folglich liegt ein Eingriff in das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs vor.

- c) Unmittelbarkeit bzw. Betriebsbezogenheit des Eingriffs
Dieser Eingriff stand auch in unmittelbarer Beziehung zu dem Gewerbebetrieb.

2. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob der Eingriff rechtswidrig ist. Die Veröffentlichung eines möglichen Warentests ist, sofern sie, wie hier, nicht zu Wettbewerbszwecken vorgenommen wird, nicht schon als solche unzulässig. Vielmehr muss sich ein Gewerbebetrieb einer angemessenen Kritik seiner Leistungen stellen. Daher ist eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen, anhand derer beurteilt wird, ob ein unzulässiger Eingriff vorliegt oder nicht.

Vorliegend steht dem geschützten Rechtsgut (Gewerbebetrieb) die geschützte Freiheit einer Meinungsäußerung, die sich gerade mit den Produkten des Gewerbebetriebs befasst und die der Befriedigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit dient, gegenüber. Bei der Abwägung darf vor allem die Bedeutung des Art. 5 I 2 GG nicht zu gering eingeschätzt werden. Handelt es sich um eine Äußerung über die Bewertung von der Öffentlichkeit zugänglichen Waren und Leistungen, so geht die Vermutung dahin, dass es sich um eine zulässige Ausübung der Meinungsfreiheit handelt. B führt nach ihrer Satzung Untersuchungen an miteinander vergleichbaren Waren und Leistungen nach wissenschaftlichen Methoden durch und unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Ergebnisse. Ihr muss folglich ein angemessener Spielraum für ihre Wertungen bleiben. Nur dann kann sie ihrer satzungsgemäßen Aufgabe gerecht werden.

Grundsätzlich kann also vermutet werden, dass ein Bericht der Stiftung Warentest unter die Meinungsfreiheit fällt und daher zulässig ist. Es ist folglich zu fragen, unter welchen Umständen eine Äußerung ausnahmsweise nicht mehr zulässig ist.

Wenn der Empfängerkreis des Berichts auf die Objektivität der Darstellung vertraut, ist derjenige, der sich auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung beruft, zu neutraler, objektiver und sachkundiger Prüfung angehalten. Er darf mit seiner Äußerung den Boden der sachlich gerechtfertigten Kritik nicht verlassen, da sonst eine Interessensabwägung nicht mehr zu seinen Gunsten ausfallen kann.

Vorliegend vertraut die Öffentlichkeit gerade auf die Objektivität der Publikationen der B. Ihre Untersuchungen müssen folglich zum einen neutral vorgenommen werden; fehlt es daran, so wird die Unzulässigkeit der Testveröffentlichung vielfach schon aus den Regeln des Wettbewerbsrechts folgen.

Zum anderen muss sich B um die objektive Richtigkeit ihrer Untersuchungen bemühen.

Ferner müssen die der Veröffentlichung zu Grunde liegenden Untersuchungen sachkundig durchgeführt werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so steht nichts entgegen, B einen erheblichen Spielraum zuzubilligen.

Die Grenzen dieses Spielraums werden aber bei bewussten Fehlurteilen und Verzerrungen, auch dort, wo die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die aus den Untersuchungen gezogenen Schlüsse als nicht mehr vertretbar („diskutabel“) erscheinen, überschritten. In diesen Fällen verfehlt der vergleichende Warentest das von ihm angestrebte Ziel.

B bewertet Waren und Leistungen jedoch schon satzungsgemäß nach wissenschaftlichen Methoden. Ihre Untersuchungen werden neutral und sachkundig durchgeführt und mit dem Bemühen nach objektiver Richtigkeit. Der B ist also ein weiter Spielraum für ihre Testveröffentlichungen zuzubilligen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Grenzen vorliegend überschritten wurden.

Damit ist der Eingriff nicht rechtswidrig.

K hat keinen Anspruch gegen B auf Unterlassung aus § 1004 I analog i.V.m. § 823 I BGB.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 22:

Vorliegend war ein sog. quasinegatorischer Unterlassungsanspruch zu prüfen.



Fragen und Aufgaben

Was versteht man unter einem quasinegatorischen Unterlassungsanspruch?



Antwort:

Der quasinegatorische Unterlassungsanspruch ist ein von der Rechtsprechung geschaffener Anspruch, um die Störung aller deliktisch geschützter Rechtspositionen (z.B. der Gesundheit, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, vor Zufügung einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung, etc.) abzuwehren. Der Anspruch wird auf eine analoge Anwendung des § 1004 I BGB in Verbindung mit einer schutzgewährenden Norm (z.B. § 823 I BGB) gestützt.



II. Prüfungsschema für einen quasinegatorischen Unterlassungsanspruch, § 1004 I analog

1. (Drohende) Verletzung einer deliktisch geschützten Rechtsposition
2. Rechtswidrigkeit
Beachte: mögliche Duldungspflicht des Anspruchstellers, § 1004 II BGB
3. Wiederholungs- bzw. Erstbegehrungsgefahr
4. Passivlegitimation
Der Anspruchsgegner muss Handlungs- oder Zustandsstörer sein.

Beachte: Ein Verschulden ist nicht erforderlich!